

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

STAND: 01. JUNI 2011

## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ROSE DRUCK GMBH

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden für alle Lieferungen eines Auftragnehmers („Lieferant“) an uns Anwendung. Dies gilt insbesondere für Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen geben die zwischen uns und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### § 2 Bestellung - Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellung ist vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns frei widerruflich.
2. Unsere Bestellung kann der Lieferant nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch Rücksendung des unterschriebenen Doppels dieser Bestellung annehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die zum Zwecke der Erstellung oder Einholung von Angeboten oder der Durchführung eines Vertrages erstellt wurden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die Unterlagen Dritten ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch uns nicht zugänglich machen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung der Produkte aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten besteht eine Geheimhaltungspflicht.

### § 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „Lieferung frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Der Lieferant nimmt auf unser Verlangen Verpackungen gem. Verpackungsordnung zurück oder schließt für den Fall das wir Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind, mit einem Anbieter eines dualen Systems einen Lizenzvertrag, so dass wir Verpackungen entsorgen können, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer/Auftragsbezeichnung entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung anzugeben. Die Angabe der Bestellnummer/Auftragsbezeichnung ist Voraussetzung dafür, dass wir die Rechnungen des Lieferanten ordnungsgemäß bearbeiten können. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten entstehenden Folgen, insbesondere für die dadurch eintretenden Verzögerungen in der Bearbeitung ist dieser selbst verantwortlich. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass er die fehlende oder fehlerhafte Angabe der Bestellnummer/Auftragsbezeichnung nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto (ohne Abzug).
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4 Lieferzeit - Abnahme - Teilabnahme - Lieferort

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Soweit der Lieferant die geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, außer wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
4. Lieferort (Erfüllungsort) ist unser Geschäftssitz, es sei denn, in unserer Bestellung ist ausdrücklich ein anderer Ort benannt.

### § 5 Gefahrenübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“, d. h. auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, an den Lieferort zu erfolgen. Die Gefahr geht auf uns erst mit der Übergabe der Ware am Lieferort an uns oder die von uns bestimmten Dritten über (Gefahrenübergang).
2. Transportrisiken und Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer/Auftragsbezeichnung entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten entstehenden Folgen, insbesondere für die dadurch eintretenden Verzögerungen in der Bearbeitung, ist dieser selbst verantwortlich.

### § 6 Mängeluntersuchung - Mängelgewährleistung

1. Uns obliegt es, die Ware innerhalb angemessener Frist nach Lieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Lieferung beim Lieferanten mündlich, in Text- oder Schriftform eingeht. Bei versteckten Mängeln sind unsere Mängelrügen dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Erkennen der Mängel erhoben werden. Eine Bezahlung der Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf unser Rückrecht.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Dem entsprechend sind wir im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware berechtigt, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und zur Minderung der Vergütung sowie der Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Läuft die angemessene Frist, die wir dem Lieferanten für die von uns geforderte Mängelbeseitigung oder Nachbesserung gesetzt haben, fruchtlos ab, so sind wir außerdem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung vornehmen zu lassen oder auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant den Mangel zu vertreten hat.
4. Die von uns bestellte Ware muss den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen DIN-, Fachverbands- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Gefahrenübergang (§ 5 Ziffer 1).

### § 7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch die gelieferten Waren, seine Erfüllungsgehilfen oder ihn selbst verursacht werden. Sofern der Lieferant den Schaden zu vertreten hat, haftet er uns auch für eventuelle Mangelschäden und Mangelfolgen.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen Schadensminderungsmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### § 8 Schutzrechte

1. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
2. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### § 9 Eigentumsvorbehalt - Freistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

1. Sofern wir für die Herstellung der bestellten Ware Gegenstände dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird der von uns beigestellte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Er ist weiterhin verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Zwischenkopien, Folien, Montagefolien, Dateien usw. gehen nach Fertigstellung der Ware in unser Eigentum über. Die Rücklieferung aller Unterlagen/Daten und Materialien ist Bestandteil der Auftragsbefreiung.
5. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und sobald das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Soweit die uns gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Wert der von uns beigestellten Sachen um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

### § 10 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen oder Aufrechnungsrecht mit etwaigen Forderungen des Lieferanten wird ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### § 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.